

Bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 müssen Vermögensverwalter gemäß Liechtensteiner Gesetzen Art. 367h PGR („Personen- und Gesellschaftsrecht“) entweder eine Mitwirkungspolitik entwickeln und diese auf ihrer Website veröffentlichen (§1) und öffentlich über deren Umsetzung berichten (§2), oder eine klare und begründete Erklärung dafür liefern, warum sie eine oder mehrere der Anforderungen nicht erfüllen (§3).

Die ANKER Capital Management AG hat engagiert sich für gute Unternehmensführung und Incentivierung von Management. Daher ist es wichtig, dass Vermögensverwalter sich als aktive Eigentümer einbringen, um sicherzustellen, dass Unternehmen langfristig geführt werden.

Als kleiner Vermögensverwalter mit begrenzten Ressourcen hat unsere Stimme oft nicht das nötige Gewicht, um Änderungen herbeizuführen. Daher liegt unser Schwerpunkt hauptsächlich darauf, jene Unternehmen zu identifizieren, von denen wir glauben, dass sie gut geführt werden. In Fällen, in denen wir der Meinung sind, dass Verbesserungen der Unternehmensleitung vorgebracht werden müssen und dies einen positiven Effekt haben könnten, werden wir dies tun.

Wir glauben nicht, dass es derzeit angemessen ist, öffentlich über Fälle zu berichten, in denen wir uns entschieden haben, in einer bestimmten Weise zu agieren oder abzustimmen. Gespräche mit Aufsichtsräten und der Geschäftsführung über heikle Themen wie Vergütungen werden leider normalerweise nicht öffentlich geführt. Vertrauen ist wichtig, und wir sind der Ansicht, dass es wichtiger ist, einen offenen Dialog mit der Geschäftsführung und dem Management zu führen, als diesen Dialog oder die ergriffenen Maßnahmen notwendigerweise öffentlich zu machen.

Wir stehen für Gespräche über diese Themen mit interessierten Investoren zur Verfügung, unter Wahrung der Vertraulichkeit. Sollten unsere Investoren nicht wollen, dass wir aktiv beteiligt sind, möchten wir auch in der Lage sein, dies in unsere Handlungen flexibel einzubeziehen. Vor allem sind wir Treuhänder der Vermögen unserer Kunden und sollten im besten Interesse unserer Investoren handeln.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bemühungen zum Thema ESG, wir auf unsere Initiative hin diese Themen mit Management angesprochen werden, sofern sichergestellt ist, dass daraus keine Interessenkonflikte entstehen können.

Wir überprüfen ihre Mitwirkungspolitik jährlich, aber im Augenblick setzen wir §1 und §2 des Art. 367h PGR aus den oben genannten Gründen, nicht um.